

Unternehmen helfen bei Unfallklärung Angaben sind gefragt

Wenn sich ein Arbeitsunfall ereignet hat, erfährt hiervon die BGFW im Normalfall durch den Bericht des behandelnden Arztes. Es handelt sich dabei meist um den Durchgangsarzt: Ihn müssen Verletzte aufsuchen, wenn ein Arbeitsunfall vermutet wird.

Nur wenn eine Arbeitsunfähigkeit mehr als drei Kalendertage dauert, ist auch der Arbeitgeber verpflichtet, der BGFW den Unfall anzuzeigen. Dennoch kommt es auch in Fäl-



len ohne eine solche Meldepflicht vereinzelt vor, dass die BGFW den Arbeitgeber um eine Unfallanzeige oder um andere nähere Angaben zu dem fraglichen Ereignis bittet.

Wozu benötigt die BGFW diese Auskünfte?

In jedem ihr gemeldeten Fall muss die BGFW entscheiden, ob es sich um einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit handelt. Wird diese Frage positiv entschieden, so ist der Weg frei für die umfangreichen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Erhebliche Kosten entstehen aber nicht nur bei der Behandlung schwerer Verletzungen; zunehmend ist dies auch bei kleineren Verletzungen der Fall, weil Ärzte heute Diagnosen häufig umfangreicher und damit kos-

tenträchtiger stellen. Die Frage, ob diese Kosten die BGFW oder die Krankenkasse des Verletzten zu übernehmen hat, gewinnt an Bedeutung: Je mehr der Leistungskatalog der Krankenversicherung eingeschränkt wird, desto größer wird der Unterschied zur Unfallversicherung.

Die Sachbearbeiter der BGFW müssen daher auch in Fällen kurzer Arbeitsunfähigkeit oft die näheren Umstände des Unfallhergangs klären. Hauptsächlich geht es dabei um Fälle, in denen der behandelnde Arzt oder die Krankenkasse des Verletzten die Behandlungsbedürftigkeit einem Arbeitsunfall zuschreiben; hier ist die Auskunft des Unternehmens notwendig, ob sich ein derartiger Arbeitsunfall tatsächlich ereignet hat.

Auf eine exakte Wiedergabe des Unfallhergangs – möglichst von Zeugen beobachtet kommt es an, wenn die vorgefundene Verletzung nur bei ganz bestimmten Unfallmechanismen entstehen kann. Hat ein solcher Mechanismus nicht vorgelegen, so ist die Verletzung nicht auf das Unfallereignis zurückzuführen, sondern auf einen schon bestehenden Körperschaden – mit der Folge, dass nicht die BGFW, sondern die jeweilige Krankenkasse die Kosten zu tragen hat.

Wozu Wegbeschreibungen?

Die Angaben im Wegeunfall-Fragebogen benötigt die BGFW aus folgendem Grund: Sie muss prüfen, ob der Verletzte an dem Ort und zu der Zeit, als sich der Wegeunfall ereignete, unter Versicherungsschutz stand oder nicht. Der Versicherungsschutz kann selbst bei geringfügigen Umwegen und Abwegen wegfallen oder wenn der direkten Weges länger als zwei Stunden unterbrochen wird.

Der/die jeweilige Sachbearbeiter/in klärt im Zweifelsfall darüber auf, warum die BGFW die erbetenen Auskünfte braucht. Ein kurzer Telefonanruf kann helfen, Missverständnissen oder gar Unmut vorbeugen und für gegenseitiges Verständnis sorgen. 